

Stand: 03.05.2024, Anlage 39 zu Top 8.10 - Grundsatzerklärung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

## **Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes zur Vermeidung von Sorgfaltspflichtverletzungen in der Lieferkette nach dem LkSG**

Die St. Josefs-Hospital Wiesbaden Stiftung und die von ihr getragenen Einrichtungen (St. Josefs-Hospital Wiesbaden GmbH samt MVZ, St. Josefs-Hospital Rheingau GmbH samt MVZ, Otto-Frick-Krankenhaus Paulinenberg GmbH, nachfolgend zusammenfassend „JoHo-Verbund“ genannt) bilden eine christliche Wertegemeinschaft. Im Vordergrund stehen die praktische Nächstenliebe und der Dienst der Gesellschaft im Bereich der Krankenfürsorge. Diese Zielsetzung zeigt auch das Leitmotiv des JoHo-Verbundes – „einfach gut sein“. Im täglichen Miteinander steht es für einen liebevollen sowie professionellen Umgangs mit Patienten, Mitarbeitern und Geschäftspartnern. Das Leitbild wirkt auch über das unternehmensinterne Kerngeschäft hinaus. Insbesondere umfasst es die Achtung der Menschenrechte. Der JOHO-Verbund verurteilt jede Form der Sklaverei, Kinder- oder Zwangsarbeit. Wir missbilligen Menschenhandel, Ausbeutung, Misshandlung, Ungleichbehandlung und Diskriminierung aller Art. Sichere Arbeitsbedingungen und ein angemessener Lohn sind für uns oberste Güter. Daneben ist uns ein verantwortungsbewusster Umgang mit Ressourcen für den Schutz der Umwelt wichtig. Alle Mitarbeiter sind sich der christlichen, am Gemeinnutz orientierten Grundwerte, für die die JoHo-Gemeinschaft einsteht, besonders bewusst.

**Vor diesem Hintergrund geben der Verwaltungsrat der St. Josefs-Hospital Wiesbaden Stiftung und die Geschäftsführung der St. Josefs-Hospital Wiesbaden GmbH und aller ihrer Tochtergesellschaften auf Grundlage des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) folgende Grundsatzerklärung ab:**

### **I. Eigenes Bekenntnis**

Im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen bekennt sich der JOHO-Verbund zu den Prinzipien der nachfolgenden international anerkannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Rahmenwerke und Leitlinien:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen
- Internationaler Pakt über politische und bürgerliche Rechte der Vereinten Nationen
- Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (MNE Declaration)
- Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)

Stand: 03.05.2024, Anlage 39 zu Top 8.10 - Grundsatzerklärung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Übereinkommen von Minamata über Quecksilber
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPsÜbereinkommen)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle

Mit diesen Standards verpflichten wir alle Mitarbeiter, sich gegenüber Kollegen, Geschäftspartnern und Lieferanten angemessen und rechtmäßig zu verhalten. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt bekennen, Prozesse zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten einrichten und diese Erwartungshaltung auch an ihre eigenen Zulieferer weitergeben.

## II. Prozesse zur Erfüllung der Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Umsetzung der Grundsatzerklärung tragen auf oberster Ebene die Geschäftsführung. Zusätzlich wurde im Unternehmen die Stelle des Menschenrechtsbeauftragten geschaffen. Dieser ist für die Umsetzung, Überwachung und Strukturierung des Risikomanagements verantwortlich. Er muss sicherstellen, dass die Menschenrechte in allen Unternehmensabläufen Beachtung findet. Ebenso ist er der unmittelbare Ansprechpartner für Fragen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten und für Meldungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichtverletzungen. Die zentrale Kommunikation erfolgt über das Hinweisgeberschutzsystem (<https://www.joho.de/organisation/hinweisgebersystem>).

Im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 LkSG wird zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ein Risikomanagement eingerichtet. Das System und dessen Prozesse werden stetig überprüft und weiterentwickelt. Wichtiger Bestandteil des Risikomanagements ist ein jährlicher Analyseprozess, der dazu dient, Risiken und Verstöße im eigenen Unternehmen und entlang der Lieferkette festzustellen. Zudem bildet er die Grundlage für die Identifikation neuer Ziele, Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Daneben findet eine anlassbezogene Analyse statt, falls konkrete Hinweise auf einen Pflichtverstoß bekannt werden oder sich der Bedarf in sonstiger Weise zeigt. Der Risiko- und Beschwerdeprozess werden durch eine Software von osapiens unterstützt.

## III. Präventionsmaßnahmen

Werden im Rahmen der Analyse Risiken entlang der Lieferkette festgestellt, soll diesen mit Hilfe folgender Präventionsmaßnahmen entgegengewirkt werden:

Unternehmensintern werden unmittelbar Maßnahmen ergriffen, um das festgestellte Risiko zu verhindern oder zu minimieren. Außerdem werden Strategien entwickelt, um eine

Stand: 03.05.2024, Anlage 39 zu Top 8.10 - Grundsatzerklärung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Wiederholung auszuschließen. Daneben werden ausgewählte Beschäftigte durch regelmäßige Schulungen für die Menschenrechte sensibilisiert. Zudem veröffentlichen wir jährlich einen Bericht mit den Ergebnissen der aktuellen Risikoanalyse sowie den geplanten Änderungen.

Unsere mittelbaren und unmittelbaren Zuliefererunternehmen werden vertraglich verpflichtet die Sorgfaltspflichten einzuhalten und auch ihre Lieferketten gemäß den Standards zu überprüfen. Bei der Auswahl neuer Partner soll im Vorherein genau überprüft werden, ob diese im Einklang mit unseren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen stehen.

#### **IV. Maßnahmen bei erfolgten oder unmittelbar bevorstehenden Pflichtverletzungen**

Zeigt sich in der Risikoanalyse, dass die Sorgfaltspflichten bereits verletzt wurden oder die Gefahr für eine unmittelbare Verletzung besteht, soll dem mit Hilfe folgender Maßnahmen entgegengewirkt werden:

Unternehmensintern sorgen wir dafür, dass die Pflichtverletzung sofort beendet wird. Anschließend analysieren wir sorgfältig, wie es zu der entstandenen Pflichtverletzung kommen konnte. Falls erforderlich führen wir neue Kontrollmechanismen ein und entwickeln unsere internen Aufdeckungsprozesse weiter, um eine Wiederholung unbedingt zu vermeiden.

Unsere mittelbaren und unmittelbaren Zulieferer unterstützen wird dabei, die Pflichtverletzung sofort zu beenden und deren Ausmaß zu minimieren. Sollte die Einwirkung auf den Zulieferer nicht ausreichen, behält sich der JOHO-Verbund vor, rechtliche Schritte einzuleiten. Diese können, je nach Ausmaß der Verletzung, von einer temporären Aussetzung bis zur Kündigung der Geschäftsbeziehung reichen.

#### **Menschenrechtsbeauftragte im JoHo-Verbund:**

Saskia Jakubowski

Telefon: 0611 177 1118

E-Mail: [sjakubowski@joho.de](mailto:sjakubowski@joho.de)